

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 14.04.2019

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

In den letzten drei Sonntagswörtern vom [24.03.2019](#), [31.03.2019](#) und [07.04.2019](#) habe ich versucht kurzmöglich einen Überblick zum derzeitigen fortbestehenden Besatzungsrecht zu geben.

Heute sollte nun eine Zusammenfassung kommen, die ich aber wahrscheinlich erst am 28.04.2019 veröffentlichen kann, da ich am Ende des letzten Sonntagswortes merkte, dass die Entscheidung des 3 x G von 1987 noch einmal etwas tiefer erklärt werden muss, da in dieser Entscheidung grundsätzliche Wahrheiten stehen, die aber teilweise getarnt sind und sogar mit irreführenden Unwahrheiten gepaart.

So entstanden 1987 im wider erstarkenden großdeutschen Hochmut, der sogar die Richter des 3 x G ergriffen hat, Halbwahrheiten, die bekanntlicherweise die schlimmsten Lügen sind, da man ohne tiefgründiges Wissen und fehlender Zeit zum Nachforschen die Lüge von der Wahrheit nicht getrennt werden kann, somit ein geistiges Chaos, ein Irrgarten, entsteht, aus dem der Mensch nicht mehr herausfindet, solange er die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde (Arthur Schopenhauer) nicht beachtet.

Am 21.04.2019 für die Christenheit Ostersonntag möchte ich kein Sonntagswort über Rechtsprobleme verfassen, um eine heilsame Wirkung in Form der Erinnerung an Jesus nicht zu zerstören.

Nun also nochmals in die Entscheidung des [3 x G von 1987](#).

Diese Entscheidung erging aufgrund einer Beschwerde eines Mannes, der Kind eines Italieners und einer Deutschen ist. Er wurde 1940 in Meißen/Sachsen geboren.

Seine Mutter ließ sich scheiden, ihren Sohn aber in ihren DDR-Ausweis eintragen. Dieser studierte in der DDR und betrieb den Sport Boxen so gut, dass er zu der damaligen Zeit als die vier Besatzungszonen ihren Sport noch gemeinsam bis zur Weltmeisterschaft und Olympia führten, sogar deutscher Jugendmeister wurde. Später beantragte er wegen Übersiedlung in die Westbesatzungszonen beim italienischen Konsulat die Feststellung seiner Staatsangehörigkeit. Das Konsulat stellte ihm die Bestätigung seiner italienischen Staatsangehörigkeit aus. Nach Übersiedlung bekam er einen westdeutschen Ausweis und Pass und nahm an Wahlen teil. Später kam es aber zu anderen Schwierigkeiten und der Oberstadtdirektor Kölns vermeinte, dass er kein deutscher Staatsangehöriger wäre. Das Verwaltungsgericht gab dem Oberstadtdirektor recht; es ging vor das Obergerverwaltungsgericht und von dort aus als „Verfassungs“beschwerde ans 3 x G.

Und jetzt zu dieser Entscheidung, die ich bereits im Netz stehen habe, die dortigen Markierungen aber nicht mit meiner jetzigen Einlassung übereinstimmen, so dass ein jeder, der Interesse hat die Sache zu verfolgen, gefordert ist sich selbst in den Text der Entscheidung einzuarbeiten, was dem zugute kommt, dass jener, der dies tut tatsächliches also wahrhaftiges Wissen erfährt und sich nicht nur auf meine Ausführungen verlassen muss.

Hier möchte ich noch einmal betonen, dass ich zwar mein Gewissen der Wahrheit verpflichtete, aber als Mensch nicht allwissend bin und somit auch nicht fehlerfrei. Sollte mir also ein Fehler in meiner jetzt folgenden Ausführung unterlaufen, bitte ich darum mir diesen mitzuteilen. Aber auch wo anders unterlaufene Fehler oder kommende Fehler sollten mir mitgeteilt werden, um sie zu berichtigen, denn es wird in der derzeitigen Zeit genug Chaos gestiftet, so dass mein etwa ungewolltes Irren dieses Chaos nicht noch verstärken sollte.

Jetzt aber tief Luft holen und seelische Kraft tanken, um die Entscheidung und deren Tenor zu

verstehen.

Der Begriff „ordre public“ zieht sich durch diese ganze Entscheidung.

Er bedeutet „grundlegende inländische Wertvorstellung“.

So heißt es im 1. Leitsatz gleich: ...dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit der DDR nach Wertvorstellung der BRiD dies dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entspricht.

Gleich im 2. Leitsatz heißt es, dass erst, wenn das Volk der DDR in freier Selbstbestimmung die Ablösung vom deutschen Staat beschlossen hätte, dieses eine fremdstaatliche Gewalt (Hoheit) darstellen würde.

Es wird also klar aufgezeigt, dass erst mit freier Selbstbestimmung des deutschen Staatsvolks möglich sei sich vom bestehenden deutschen Staat zu lösen.

Genau das hat das Volk der autonomen Republik der Krim im Jahr 2014 getan, als es sich vom ukrainischen Staatsbund löste und sich dem russischen angliederte. Komisch nur, dass das 1987 noch die Meinung des 3 x G war und heute die Vasallenheit der BRiD dieses nicht mehr anerkennt.

Aber auch dazu später noch einmal.

Jedenfalls war die Verfassung der DDR von 1968 auch nicht ohne besatzungsrechtliche Hoheit entstanden. Das beweist umso mehr, dass diese auf einmal nicht mehr vorhanden war, obwohl sie vor Inkrafttreten vom Volk mit Ergänzungs- und Verbesserungsvorschlägen selbst in der Entstehung mitbestimmt werden durfte und mit einer Volksabstimmung letztendlich die Verfassung in Kraft gesetzt wurde. Das ist das Problem, das ich im deutschen Sprachraum sehe, dass ein Grundgesetz erst zur Verfassung wird, wenn es vom Herrscher, egal ob vom Monarch oder Volk, in Kraft gesetzt wird. Und somit auch vom entsprechenden Herrscher außer Kraft. Dies geschah mit der kaiserlichen Verfassung am 28.11.1918 durch Thronverzicht. Der vorher erklärte Thronverzicht durch den Prinz Max von Baden hatte staatsrechtlich keine Wirkung und ist unter dem Begriff Putsch einzustufen.

Waren wie oben bereits aufgezeigt die rheinischen Verwaltungen sich nicht im Klaren wie man in dieser Sache verfahren sollte, war es der damalige Bundesminister des Inneren der staatsrechtlichen Verwaltung BRiD schon gar nicht. Oder wollte es nicht sein, weil es evtl. seinem großdeutschen Hochmut widersprochen hätte, kein Staatsminister zu sein, sondern einfach nur ein vasallenhafter Erfüllungsgehilfe.

So sagte der Minister, dass der Beschwerdeführer (weiter als BF bezeichnet) auch nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der DDR nicht zum deutschen Staatsbürger geworden wäre. Hier bitte darauf achten, dass die sog. deutsche Staatsangehörigkeit bis 1999, also 9 Jahre nach der sog. Wende auch von der BRiD noch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 zugrunde gelegt wurde. So meinte dieser, dass die sowjetischen Behörden im November 1948 einen Erlass herausgaben, mit dem Menschen deutscher Nationalität ohne deutsche Staatsangehörigkeit keinen Ausweis mehr bekommen dürften. Das bedeutet, dass ein deutscher, der eine andere Staatsangehörigkeit besaß, nicht mehr die deutsche bekommen durfte.

Um aber die entsprechenden Unterlagen, die das 3 x G dazu angibt, einsehen zu können, muss man wahrscheinlich in eine Universitätsbibliothek gehen, die staatsrechtliche Studiengänge besitzt.

Eine kleine Spekulation von mir auf den Erlass der Sowjetunion. Wahrscheinlich ging es hier um Angehörige der französischen Fremdenlegion, ehemalige Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit der Siegermächte angenommen haben und inzwischen auch israelische Staatsangehörige, die die deutsche ebenfalls zusätzlich wieder beanspruchten. All diesen war der

Zugang in die DDR durch die sowjetische Besatzungsbehörde verwehrt.

Durch die politisch ideologisch entstandenen Widersprüche zwischen den Westmächten und der Sowjetunion wurden auch die Beziehungen der Sowjetunion zum jungen Israel beeinflusst. Dies entwickelte sich dann soweit, dass die Sowjetunion nach dem Sechstagekrieg 1967 die diplomatischen Beziehungen zu Israel abbrach. Im Zuge dessen hatte die DDR zu keiner Zeit diplomatische Beziehungen zu Israel.

Oh, Vorsicht, Irrgarten, zurück zum Ausgangspunkt!

Der BF hat sich vom 3 x G erwünscht, dass dies seine deutsche Staatsangehörigkeit feststelle, was das 3 x G aber verwarf, weil es nach den Bestimmungen des 4 x G (Grundgesetzgerichtsgesetz) unstatthaft ist. Das ist wohl richtig. Aber trotzdem weiter.

Da kommt das 3 x G doch zu dem klugen Ausfall, dass der BF keine deutsche Staatsangehörigkeit erreicht hatte, da das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) eine Einbürgerung durch Aushändigung eines Ausweises nicht kenne. Da aber durch die Scheidung seiner Mutter von einem Italiener, die dadurch wieder die deutsche Staatsangehörigkeit in der DDR erlangte, der minderjährige Sohn dieselbe hatte, ist er dadurch wiederum sehr wohl nach damaligem 3 x G-Verständnis Reichs- und Staatsangehöriger, also sog. deutscher Staatsangehöriger.

Wer in der Entscheidung nun von einem Staatsangehörigkeitsgesetz der DDR von 1967 liest, dem mag gesagt sein, dass zu der Zeit noch die Verfassung vom 7.10.1949 galt, in deren Art. 1 Satz 1 es so lautete: „*Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.*“ Wohl gemerkt auch hier der Hinweis, dass in einer Volksherrschaft über einen solchen Grundsatz das gesamte deutsche Volk zu entscheiden gehabt hätte. Denn der deutsche Staat war auch für die Sowjetunion das Deutsche Reich jedoch nicht in den Grenzen von 1918, aber auch nicht in den Grenzen von 1937, denn das hätte unter anderem das Königsberger (heute Kaliningrader) Gebiet einbezogen.

Und noch einen dringenden Hinweis auf das Staatsangehörigkeitsgesetz der DDR von 1967. Wenn man meint, dass dieses ja durch die Verfassung der DDR von 1968 abgedeckt wäre, ist das wiederum zu verneinen, denn positives Recht kann einer Verfassung nicht vorausgehen, allerhöchstens diese überleben, wie es mit dem RuStAG tatsächlich geschah.

Des Weiteren wurde mit dem Ländereinführungsgesetz von 1990 in der DDR der Rechtsstand vom 23.7.1952 wieder eingesetzt und somit dieses Staatsangehörigkeitsgesetz ebenfalls ad acta gelegt.

Das Ländereinführungsgesetz wurde der DDR Führung von der sowjetischen Besatzungsmacht angewiesen um das vom 3 x G betonte Wiedervereinigungsgebot ebenfalls nicht zu vereiteln.

Aber auch dazu später noch mehr.

Weiter kam das 3 x G auf den Parlamentarischen Rat zu sprechen, der das Grundgesetz nicht als Akt einer Neugründung eines Staates verstanden hat. Es sollte eine neue Ordnung sein für eine Übergangszeit, also bis zu einer Wiedervereinigung. Und deswegen sollte es wie in den vorherigen Sonntagswörtern ausgeführt, diese neue Ordnung nicht den Namen Verfassung, sondern Grundgesetz tragen was den Richtern des 3 x G aber wegen des Namens Bundesverfassungsgericht nicht ankam.

Und dann gleich noch der Hinweis auf die Einheit und Freiheit in freier Selbstbestimmung in bezug

auf die Präambel und den Art. 146 natürlich in alter Fassung.

Über die neue Fassung dieser beiden Dinge ist später ebenfalls noch auszuführen.

Der Verfassungsgeber ist gleich im Zuge erwähnt. Er hätte die Ziele zur Wiedervereinigung normiert. Aber wer war der „Verfassungs“geber in West und Ost? Es war niemand anders als die vier Mächte, die bekanntlicher Weise am [5.6.1945](#) die oberste Gewalt in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes übernommen hatten.

Somit wird dann klar, dass die weltpolitischen Spannungen, die zwischen den vier Mächten ausgebrochen waren, ein zeitiger Friedensvertrag Deutschlands mit den Vereinten Nationen nicht zustande kommen konnte, umso mehr, da die drei Westmächte ihre Macht über Deutschland nicht abgeben wollten und das bis dato weiter.

Zu wiederholen ist hier, dass Staatsgründungen, wie die Führungen der BRD und der DDR immer wieder behaupten, nicht im geringsten stattfinden konnten, da das Deutsche Reich auf seinem Gebiet völkerrechtlich nach wie vor weiterbesteht und wie oben schon ausgeführt nur mit freier Selbstbestimmung des Staatsvolks (also nach RuStAG) dieser Staat aufgelöst werden könnte, denn der ehemalige Souverän (Herrscher), der Kaiser, hat zwar den Thronverzicht erklärt, den Staat aber nicht aufgelöst. Durch den Wechsel aber von Monarchie zur Demokratie (Volksherrschaft) wie man es im Art. 1 der Weimarer Verfassung und dem Art. 20 GG die Herrschaft (Staatsgewalt) klar dem Volk zuschreibt, wäre nur dieses in der Lage entsprechende Gesellschaftsverträge, wie Rousseau solche grundhaften Gesetze nannte, abzuschließen bzw. zu erlassen, was aber weder mit der Weimarer Verfassung noch mit dem GG geschah. Deswegen ist umso mehr darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung des 3 x G von 1987 ständig und immer wieder die freie Selbstbestimmung des Volks betont. Somit kommt das 3 x G wieder zu einer richtigen völker- und staatsrechtlichen Auffassung, in dem es ausführt, dass die sowjetische Besatzungszone im „Verhältnis“ zur BRiD kein Ausland wäre. Allein diese Ausführung zeigt eigentlich schon klar auf, dass weder die BRiD noch die DDR Staaten waren, sondern ganz einfach nur staatsrechtliche Verwaltungen, wie es [1973 in der Entscheidung zum Grundlagenvertrag](#) richtig dargestellt ist, die durch die vier Besatzungsmächte im eigentlichen deutschen Staat nach Art. 43 HLKO eingesetzt wurden, was aber einer freien Selbstbestimmung widerspricht.

Deswegen schreibt das 3 x G auch 1987 genauso wie in der Entscheidung von 1973 zum Grundlagenvertrag, dass die BRiD was ihr Staatsgebiet und Staatsvolk angeht nicht ganz Deutschland umfasst.

Folgend, das aber sehr wichtig führt das 3 x G zwar etwas verworren aus, für den geübten Leser aber durchaus verständlich, dass nur die Staatsangehörigen die Staatsgrenzen zu bestimmen haben. Und die Staatsangehörigen in einer Volksherrschaft sind nun einmal die Menschen in ihrer Gesamtheit des Staatsvolks, die sich in der von ihnen gegebenen Verfassung verstehen.

Und schau, man glaubt es kaum, kommt doch das 3 x G zu folgender Aussage: *„Sie findet ihren sachlichen Anknüpfungspunkt an der bestehenden Rechtslage Deutschlands, insbesondere daran, daß dem deutschen Volk seit der Niederlage des deutschen □ □ Staates im Zweiten Weltkrieg versagt geblieben ist, in freier Selbstbestimmung über seine politische Form zu entscheiden.“*

Es führt dann gleich folgend wieder klar wie in der Entscheidung zum Grundlagenvertrag 1973 aus, dass der deutsche Staat weder durch die Kapitulation noch durch die Übernahme der obersten Gewalt durch die Vier Mächte untergegangen ist.

Und dann wird es zwar etwas schwerer für den interessierten aber ungeübten Leser, der dem Englischen nicht mächtig ist, weil es zu der Erklärung der Dreimächtekonferenz von 1945 original

ausführt, was aber heute durch die Maschinenübersetzer dem interessierten Leser trotz allem kein Problem darstellt. Es lässt also verlauten, dass der Kontrollrat auch zum Zwecke der Vorbereitung einer Friedensregelung geschaffen wurde, die eine deutsche Regierung, die extra dafür geschaffen werden müsste, annimmt.

Weiter lässt es verlauten, da Frankreich erst später der Erklärung der Dreimächtekonferenz beigetreten ist, dass die Gebietsklärung der Westgrenzen Polens einer abschließenden Friedensregelung unterliegen wird, was man in der Dreimächteerklärung im Punkt IX Polen lesen kann.

Klar sagt das 3 x G aus, dass wenn es sich um deutsche auswärtige Angelegenheiten handelte, übten die vier Mächte die oberste Gewalt aus. Diese oberste Gewaltausübung der vier Mächte war bis 1990 gegeben und mit der HLKO und dem Kapitel XI der UN-Charta gedeckt. Seit 1990 aber widerspricht der weitere Anspruch von Rechten und Verantwortlichkeiten der drei Westmächte dem Völkerrecht wird aber durch das deutsche Volk geduldet. Die Sowjetunion und deren Rechtsnachfolger Russland hat zwar ebenfalls weiterhin Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, übt diese aber unmittelbar nicht aus, da sie verbindliches Völkerrecht anerkennt und ernst nimmt, insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Sie beachtet also den Willen des deutschen Volks sich mit grundgesetzwidrigen Wahlen immer wieder Regierungen zu geben und das auf der Grundlage eines rechtsungültigen Grundgesetzes, was zwar für den normal denkenden Mensch unverständlich ist vor allem weil damit der Wille des deutschen Volks zur Kriegstreiberei missbraucht wird.

Auch dazu später noch weitere Ausführungen.

Das 3 x G führt dann weiter aus, dass das Inkrafttreten des GG am 23.05.1949 und der DDR Verfassung am 07.10.1949 **nichts** am Fortbestand des deutschen Staates änderte. Das wiederholte es zum wer weiß wievielten Male und die Verwaltungen nebst des 3 x G sind sich aber nicht zu blöde diesen Fakt zu verfälschen, in dem sie die BRD aber auch die DDR immer wieder als Staat bezeichnen.

Au, und jetzt kommen sie tatsächlich auf das Schuldenabkommen der BRiD mit den drei Westmächten aus dem Jahr 1952, das 1953 im BGBl. veröffentlicht wurde, zu sprechen. Hauptdarsteller seitens der BRiD war hier Leut Abs, ein Kollaborateur und mit Ehrenwort durch hervorragenden Vasallendienst zu höchsten Ehren aufgestiegen, dem sogar der Wirtschaftswunder Ehrhard den Rocksäum küssen durfte.

Ein klarer Hinweis darauf, dass hier die BRiD Verwaltung ihre Macht im Sinne des fetten Satzes ausüben durfte. Der fette Satz, den ich vorher schon öfters anmerkte lautet folgend: **Es ist also die Vollmacht, die Bestimmungen der Besatzer zu erfüllen, vorhanden.**

Und wiederum stellt das 3 x G klar heraus, dass die sowjetische Besatzungsmacht mit dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets klar herausstellt, dass ihre Rechte und Verantwortlichkeiten fortbestehen, obwohl sie den Kriegszustand beendet hat, somit ein Waffenstillstand mit dem deutschen Staat besteht, der auch heute noch den Status Quo darstellt.

Dieser Erlass vom [25.01.1955](#) zeigt klar auf, dass die Souveränitätserklärung der Sowjetunion vom [25.03.1954](#) genau denselben Sinn hat, wie ich ihn immer erkläre. Nämlich, dass die DDR so behandelt wurde wie andere souveräne Staaten, aber selbst kein souveräner Staat war.

Nun kommt ein größerer Schritt, wo es Anfang der 70er Jahre zum Beitritt der zwei sV in die UNO kam. Da bringt das 3 x G wahrhaftig die [Erklärung der Vier Mächte von 1972](#). Ja, hallo, mit Aufhebung des Besatzungsstatut hat man sich souverän erklärt und dann kommen die Vier Mächte und klären wieder außenpolitische Dinge, die zum Beitritt in die UNO führten? Worauf könnte sich denn das wiederum stützen? Nun gut, hier schaue man in das Kapitel XI & XII der UN Charta, dort tut sich auf, wie mit Treuhandgebieten (Kolonien) zu verfahren ist. Und im vorigen [Sonntagswort vom 07.04.2019](#) haben wir ja schon erfahren, dass für die Außenpolitik der sVs die jeweilige Besatzungsmacht zuständig war.

Der Hochmut der Richter ist aber nicht zu bremsen, weil sie aus dem Handbuch des Verfassungsrechts auf dem Jahr 1983 die Meinung übernehmen, dass die Bundesregierung die einzig deutsche Regierung wäre, die in freien und legitimen Wahlen entstanden ist. Frei war und ist diese Regierung solange sie den fetten Satz beachtet. Und legitim ist diese Regierung nicht im geringsten, sondern seit Anfang an, also seit 1949 unrechtlich, da selbst schon das Wahlgesetz, das vom Parlamentarischen Rat (PR) erarbeitet wurde, der Unmittelbarkeit, die im Art. 38 GG festgehalten ist widersprach und widerspricht. Das aber das Wahlgesetz des PR von den drei Westmächten abgesehnet wurde, ist hier die Sicherheit vorhanden, dass dieses den Nutzen der Mächte entspricht und somit sein darf. Aber auch dazu weiter und vor allem auf bezug auf das das 3 x G in der Entscheidung zum Südweststreit festgestellt hat, dass es verpflichtet ist ein Gesetz über seine Rechtmäßigkeit in der Gänze zu prüfen, auch wenn hier nur vom Antragsteller Teile kritisiert werden.

Unter dem Punkt II 1.cc lässt es das 3 x G dann wieder krachen, um gleich englische Originaltexte einzusetzen. Westberlin sei keine politische unabhängige Einheit. Ja dem Geltungsbereich des GG war es damals nicht eingefügt, sondern es hatte dieses nur als Mantelgesetz, die sog. BKO 50, also nicht im Länderverbund der drei Westbesatzungszonen, aber letztendlich trotzdem in drei Westsektoren zusammengeschlossen. Das zeigt klar auf, dass die drei Westmächte auch 1964 nach wie vor die oberste Gewalt in Westberlin ausübten. Gleichzeitig aber erkennen sie die Regierung im Osten nicht an und was noch wichtiger ist, sie erkennen die DDR als Staat nicht an. Und dabei haben sie rechtlich gar nicht einmal so Unrecht, da die DDR ja nur eine staatsrechtliche Verwaltung nach HLKO Art. 43 war.

Dann wird es wieder starker Tobak, denn das 3 x G beruft sich in punkto Selbstbestimmung auf den Art. 1 und Art. 55 der UN-Charta. In diesen Artikeln wird klar auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker hingewiesen und tatsächlich als Grundsatz herausgestellt. Die UN-Charta wurde 1944 vollendet. Ist das evtl. überholt? Mitnichten! Denn 1966 wurden die beiden Menschenrechtspakte, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz jeweils im Art. 1 führen, verkündet. 1973 im zuge des Grundlagenvertrags wurden diese beiden Menschenrechtspakte für beide staatsrechtliche Verwaltungen verbindlich. Umso mehr, da die Siegermächte aus der UN Völkermordkonvention aus dem Jahr 1948 Art. XII berechtigt sind, entsprechende Völkerrechtsnormen auf ihren Treuhandgebieten durchzusetzen.

So ist das 3 x G in der Entscheidung gezwungen die [Menschenrechts pakte](#) selbst anzuführen und weisen gleichzeitig auf die Erklärung der UN Generalversammlung von 1970 hin.

Im letzten Viertel wir dann in bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker noch einmal dick aufgetragen. Das 3 x G weist auf die Befolgung der UN-Charta hin, insbesondere der souveränen Selbstbeherrschung (Gleichheit) aller Staaten, der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität

(Unverletzlichkeit) und der Wahrung der Menschenrechte. Nun gut, um die Selbstbeherrschung braucht der deutsche Staat sich nicht zu kümmern, da er Mangels Organisation handlungsunfähig ist. Die Verletzung des Staatsgebiets hat man über das Kriegsrecht vollführt und erst 1967 wurde Gebietserwerb durch Krieg mit der Resolution 242 untersagt. Die Verletzung der Menschenrechte sind zwar im GG ebenfalls verboten und im Art. 1 das oberste Menschenrecht, die Würde des Menschen, als unantastbar erklärt.

Aber was bedeutet denn für die drei Westmächte die Würde des Menschen, wenn man nicht nur dem deutschen Volk das Recht auf Selbstbestimmung verwährt?

Und dann kommt es noch einmal dicke, da man ja angeblich als Staat den vereinten Nationen beigetreten ist, obwohl dies ja nur unter Beachtung der Treuhand der drei Westmächte geschehen konnte und dem gegenüber die DDR unter Treuhand der Sowjetunion. Könnte man sich also gegenseitig nicht als Staat anerkennen.

Und so konnte man sich gegenseitig völkerrechtlich nicht anerkennen. Das nicht, weil man es böswillig so wollte, sondern weil sie nun eben einmal keine Staaten waren, sondern staatsrechtliche Verwaltungen und die BRiD seit 1990 sogar in den Status einer Kolonie gesunken ist.

**Drei Jahre vor der vermeintlichen Einheit verkündet das 3 x G, dass es Entscheidungen des Regimes nur entgegnetreten könnte, wenn diese offensichtlich dem Völkerrecht widersprechen.**

Als Ende in diesen ganzen Halbwahrheiten möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass das 3 x G in dieser Entscheidung von 1987 klar darauf hingewiesen hat, dass die DDR Staatsangehörigkeit nichts an der Staatsangehörigkeit der BRiD ändere, denn beiden staatsrechtlichen Verwaltungen beruhen auf der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reichs von 1913, der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Deswegen beziehe ich mich mit meiner Reichs- und Staatsangehörigkeit ebenfalls auf den Art. 1 der DDR Verfassung vom 7.10.1949, nicht aber auf den Satz 1, der eine Willkür der vier Besatzungsmächte darstellt, sondern auf den Satz 4: „**Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.**“

Ab 1987 gab es dann viele weitere Sitzungen der vier Mächte, denen die beiden staatsrechtlichen Verwaltungen beiwohnen durften.

Sie durften unter anderem eine „[abschließende Friedensregelung](#)“ als nicht beabsichtigt erklären. Die am 27.09.1990 wegen Aufhebung des Art. 23 bereits nicht mehr rechtlich bestehende BRiD durfte dann mit den drei Westmächten „Das Übereinkommen vom [27./28.09.1990](#)“ eingehen, in der sie sich verpflichtete der DDR den Überleitungsvertrag überzubraten. Deswegen der Ausdruck „feindliche Übernahme“ Und nicht Wiedervereinigung. Umso mehr der verfassungsgebende Kraftakt, der in der neuen [Präambel zum GG seit 1990 steht, erstunken und erlogen](#) ist.

Genauso verlogen ist die sog. Wiedervereinigung mit samt dem 2+4 Vertrag, da dieser mit dem Einigungsvertrag [rechtlich nicht in Kraft getreten](#) ist.

Aber nun Schluss damit heute, nein, aha, heute mal nicht zu den Vernunftphilosophen. Heute gönne ich meinem gemarterten Hirn mal etwas guten Aromahopfen, bedeutet ein leckeres „Stern Spezial“

der Sternquell Brauerei Plauen. 1967 wurde dieses Bier geboren und ist seit dem lecker wie eh zuvor, obwohl es kurz nach der Wende zum „Premium“ umgetauft wurde, nun aber man möchte Gambrinus dank sagen, wieder seinen alten Namen hat. 7 Jahre war ich damals als das Bier geboren wurde, da aber Bier schon an der Mutterbrust meine Lust war, bin ich im Grunde genommen damit aufgewachsen. Wenn man davon nicht übermäßig nimmt, verbleibt einem trotz allem das Vermögen gut zu denken, gut zu reden und gut zu handeln.

Olaf Thomas Opelt

[Staatsrechtlicher Bürger der DDR](#)

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

[Bundvfd.de](#)